

Übersicht der nach Biozid- und Pflanzenschutzrecht im Jahr 2013 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners verfügbaren Mittel

## Nach Biozid- und Pflanzenschutzrecht im Jahr 2013 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners verfügbare Mittel

Der einheimische Eichenprozessionsspinner ist ein Schmetterling, der eine regelmäßig wiederkehrende Massenvermehrung durchläuft. In mehreren Bundesländern hat sich der Eichenprozessionsspinner in den Jahren stark vermehrt. Die Raupen vergangenen Eichenprozessionsspinners fressen im Frühjahr ganze Bäume kahl, prozessieren in langen Reihen am Boden weiter und schützen sich dabei durch Brennhaare, die beim Menschen Allergien auslösen. Die mit dem massenhaften Auftreten der Raupen an Eichenbeständen verbundenen gesundheitlichen Gefahren und auch Schäden am Baumbestand können eine lokale Bekämpfung erforderlich machen, um Kontakt mit dem Menschen oder das Absterben von Landschaftselementen zu verhindern.

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners müssen wirksame und praktikable Maßnahmen ergriffen werden. Neben der Entfernung von Raupen und Nestern und der kurzzeitigen Sperrung von Wegen oder Flächen kann in vielen Situationen auch die Abtötung der Raupen durch den Einsatz von Insekten abtötenden Wirkstoffen erforderlich sein. Hierfür kommen Maßnahmen des Pflanzenschutzrechts und des Biozidrechts in Betracht, wobei die Regelungen in diesen Bereichen z. T. unterschiedlich sind.

Die Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners hat dazu geführt, dass **vermehrt Bekämpfungsmaßnahmen** durchgeführt werden. Die Zulassungssituation von Mitteln ist differenziert und oft sind Biozid- und Pflanzenschutzmaßnahmen **nicht einfach voneinander abzugrenzen**.

## Welche Mittel darf man wo anwenden?

Es war daher notwendig, die komplexe Situation **transparent und verständlich aufzubereiten.** Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die für die Zulassung von Biozid-Produkten zuständigen **Fachbehörden** – die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Zulassungsstelle für Biozide in Deutschland zusammen mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) – **gebeten**, in Abstimmung mit dem für die Zulassung für Pflanzenschutzmittel zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) diese **Aufbereitung vorzunehmen**.

Es liegt nun die nachstehende Übersicht vor, die die Anwender vor Beginn der Bekämpfung in diesem Frühjahr über die Zulassungssituation in Deutschland informiert und ermöglicht, **geeignete Mittel** für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in 2013 einfach **zu identifizieren**.

Die Fachbehörden haben festgestellt, dass damit für alle Anwendungserfordernisse **Mittel verfügbar sind**, die sicher angewandt werden können.

Areal		Pflanzenschutzrecht (Zulassungsstelle: BVL im Geschäftsbereich BMELV)	Biozidrecht (Zulassungsstelle: BAuA im Geschäftsbereich BMU)
Forst	Boden- anwen -dung	Btk (Produkt: Dipel ES): Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt.  Diflubenzuron (Produkt: Dimilin 80WG): Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt.	Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde  Diflubenzuron: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
		Margosa/Azadirachtin (Produkt: NeemAzal T/S): Für die Anwendung im Forst wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) keine Zulassung erteilt	Margosa/Azadirachtin: Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich: Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist, bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.
		Lambda-Cyhalothrin (Produkt: Karate Forst flüssig): Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt	Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
	Luft- fahr- zeugan wen- dung	Btk: Für die Luftfahrzeuganwendung besteht keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) Ein Antrag für eine Notfallzulassung nach Art. 53 der EG-Verordnung 1107/2009 aus Brandenburg wurde am 14. März	Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde

	2013 positiv beschieden (Bescheid wird verschickt).  Diflubenzuron: Für die Anwendung mit Luftfahrzeugen wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt  Margosa/ Azadirachtin: nicht zugelassen für die Luftfahrzeuganwendung	Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich  Margosa /Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.
	Lambda-Cyhalothrin: Für die Luftfahrzeuganwendung besteht keine reguläre Zulassung.Zurzeit liegen keine Anträge für eine Notfallzulassung nach Art. 53 der EG-Verordnung 1107/2009 vor.	Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
Waldränder angrenzend an -dung Siedlungsber eiche	n- n <mark>Btk:</mark>	Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde  Diflubenzuron: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich  Margosa/Azadirachtin:

	Margosa/Azadirachtin: Für die Anwendung im Forst wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) keine Zulassung erteilt  Lambda-Cyhalothrin: Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt, die den Waldrand mit einschließt.	Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich: Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist, bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.  Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
Luft- fahr- zeugan wen- dung	Btk: Im Jahr 2012 nicht zulässig auf Grund der in der Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Abstandsauflagen	Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde
	Diflubenzuron: nicht zulässig auf Grund der in der Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) festgelegten Abstandsauflagen  Margosa/Azadirachtin: nicht zugelassen für die Luftfahrzeuganwendung	Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich  Margosa/Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich;. eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht
	Lambda-Cyhalothrin:	vorliegt.  Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen

		Im Jahr 2012 nicht zulässig auf Grund der in der Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Abstandsauflagen.	zurzeit noch zulassungsfrei möglich
Flächen für	Boden-		
die	anwen	Btk:	Btk:
Allgemein-	-dung	gemäß §17 PflSchG wurde für die Anwendung mit Bodengeräten	nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde
heit		eine Genehmigung erteilt.	
		Nach § 17 PflSchG ist grundsätzlich die Erteilung einer	
(öffentliche		Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Regelzulassung	
Parks und		zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit möglich;	
Gärten,		Anwendungsszenarien, die über die Regelzulassung hinausgehen,	
Grünanlagen		werden nicht erfasst.	
in öffentlich			
zugänglichen		Diflubenzuron:	Diflubenzuron:
Gebäuden,		keine Genehmigung nach §17 PflSchG beantragt	Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von
öffentlich			Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
zugängliche			
Sportplätze		Margosa/Azadirachtin:	Margosa/Azadirachtin:
einschließlich		keine Genehmigung nach §17 PflSchG beantragt	Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne
Golfplätze,			aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei
Schul- und			möglich;
Kindergarteng			Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-
elände,			Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist, bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine
Spielplätze, Friedhöfe			unannehmbaren Auswirkungen.
sowie Flächen			dilatifietifibareti Auswirkungen.
in der Nähe		Lambda-Cyhalothrin:	Lambda-Cyhalothrin:
von Einrich-		keine Genehmigung nach §17 PflSchG beantragt	Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von
tungen des		Reme Generalinguing mach 317 i noch o beartragt	Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
Gesundheits-	Luft-		
wesens.	fahr-	Btk:	Btk:
	zeugan	keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18	nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde
	wen-	PflSchG	mont 20.000g) and der triniceon mont notificial wards

	dung	<b>Diflubenzuron:</b> keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG	Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
		Margosa/Azadirachtin: keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG	Margosa/Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.
		Lambda-Cyhalothrin: keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG	Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
Alleen	Boden- anwen -dung	Btk: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden.	Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde
		<b>Diflubenzuron:</b> Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden	<b>Diflubenzuron:</b> Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
		Margosa/Azadirachtin: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden	Margosa/Azadirachtin: Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich. Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist,

	Lamda-Cyhalothrin: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden	bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.  Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten von Übergangsregelungen
		zurzeit noch zulassungsfrei möglich.
Luft-		
fahr-	Btk:	Btk:
zeugan wen- dung	Für die Luftfahrzeuganwendung wurde keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) erteilt.	nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde
uung	Diflubenzuron:	Diflubenzuron:
	Für die Luftfahrzeuganwendung wurde eine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) für den Forst erteilt. Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden.	Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich
	Margosa/Azadirachtin: Für die Luftfahrzeuganwendung wurde keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) erteilt.	Margosa/Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangs-regelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.
	Lambda-Cyhalothrin: Für die Luftfahrzeuganwendung wurde keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) erteilt.	Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich

Quelle: BAuA (Zulassungsstelle für Biozide) unter Mitarbeit und in Abstimmung mit BfR, JKI und BVL – Stand 20. März 2013